

**Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologie  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)  
und Master of Science (M.Sc.) 2021  
(Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) 2021)**

**Vom 10. Juni 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 51

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.06.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Bachelor- und Masterarbeit
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

**Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**

- § 7 Studienziel
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote

**Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang**

- § 12 Studienziel
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote

**Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie**

- § 19 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
- § 20 Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
- § 21 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses
- § 22 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie

**Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 23 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 10. Juni 2021
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Studienverlaufspläne

## **Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung PVO) das Studium des Fachs Biologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

### **§ 2 Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

### **§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.

### **§ 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Exkursionen oder Praktika, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Für die genannten Lehrveranstaltungen gilt:
  1. Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf höchstens ein Veranstaltungstermin ohne Nachweis triftiger Gründe versäumt werden, soweit dadurch keine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung versäumt wird.
  2. In allen sonstigen Fällen darf ohne Nachweis triftiger Gründe kein Lehrveranstaltungstermin versäumt werden.
  3. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte

Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, ein Anspruch des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest.

Einzelheiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Die weiteren Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 5**

### **Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch die Erstgutachterinnen und Erstgutachter. Diese müssen grundsätzlich im Falle der Bachelorarbeit mindestens promoviert, im Falle der Masterarbeit eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent sein.
- (3) Die Erstgutachterinnen und Erstgutachter sind in der Regel Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und sollen der Sektion Biologie angehören. Von der Fakultätszugehörigkeit kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse der Sektion Biologie an der externen Betreuung der Arbeit besteht, zum Beispiel im Zusammenhang mit Forschungsverbänden.
- (4) Von der Zugehörigkeit zur Sektion Biologie kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einem Institut angehört, das in die Studiengänge der Biologie Lehre exportiert. Bei der Zuweisung der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses betreuungsberechtigte Personen an Instituten, die nicht der Sektion Biologie angehören, im Verhältnis zu ihrer Lehrleistung im jeweiligen Studiengang angemessen berücksichtigen.
- (5) Erstgutachterinnen oder Erstgutachter und Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter sollen aus verschiedenen Arbeitsgruppen kommen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter einer Masterarbeit soll mindestens promoviert sein.
- (6) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.
- (7) In allen Fällen, in denen die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht der Sektion Biologie angehört, muss die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter der Sektion Biologie angehören.
- (8) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (9) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## **§ 6**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Biologie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
  1. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
  2. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
  3. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
  4. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang**

### **§ 7**

#### **Studienziel**

- (1) Das komplexe Fach Biologie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor of Science in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie praktisch umzusetzen.
- (2) Die Zielrichtung des Bachelor of Science ist, akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen zu schaffen, die beispielsweise Positionen in Forschungs- und Entwicklungslaboren, in der Qualitätskontrolle oder in Prüflaboren der Pharmaindustrie oder der Lebensmittelindustrie ausfüllen können.
- (3) Bachelorabsolventinnen und -absolventen sollten ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, als auch in Versicherungen, Beratungsunternehmen und im Öffentlichen Dienst finden. Ein Berufspraktikum außerhalb der Universität dient der rechtzeitigen Orientierung.

## **§ 8 Studienaufbau**

Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 135 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit.

Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den Wahlmodulen geringfügig schwanken, für das auswärtige Praktikum kann keine SWS Anzahl angegeben werden.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 120 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall gemäß § 12 Absatz 4 PVO verlängern, wenn der Arbeit zugrundeliegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

## **§ 11 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote mit ein.

### **Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang**

## **§ 12 Studienziel**

Der Masterabschluss versetzt die Absolventinnen und Absolventen in die Lage, wissenschaftliche Arbeit auf ausgewählten Gebieten zu leisten. Eine wissenschaftliche Laufbahn bedingt die Promotion, für die im Masterstudium die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei geeigneter Wahl der Vertiefungsrichtungen sind auch ohne Promotion wissenschaftliche Tätigkeiten in Industrie und Öffentlichem Dienst möglich.

## **§ 13 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Die Anzahl der SWS kann, abhängig von den gewählten Wahlmodulen geringfügig schwanken.

## **§ 14 Zugang zum Masterstudium**

- (1) Zugang zum Masterstudium erhält, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 absolviert hat.
- (2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.
- (3) Bei einem Wechsel vom 2-Fach-Bachelor Biologie in Kombination mit Chemie, Physik oder Mathematik in den Master of Science Biologie ist ein Nachstudium von 15 LP nötig, bei Kombination mit einem anderen Fach ist ein Nachstudium von 30 LP nötig (davon sollen 25 LP Propädeutik und 5 LP Biostatistik nachstudiert werden). Bei einem Wechsel von dem 1-Fach-Bachelor Biochemie in den Master of Science Biologie ist ein Nachstudium von 10 LP nötig. Über die Inhalte des Nachstudiums sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Biologie.

## **§ 15 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

## **§ 16 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

## **§ 17 Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall gemäß § 12 Absatz 4 PVO verlängern, wenn der Arbeit zugrundeliegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Note der Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit und zu 20% aus einem mündlichen Vortrag inklusive einer Aussprache über den Inhalt der Masterarbeit.

## **§ 18 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

### **Abschnitt 4: Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Biologie**

## **§ 19 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

Zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb eines Abschlusses Master of Science Biologie kann in Ergänzung von § 7 und § 22 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Technischen Fakultät (PromO MNF und TF 2018) zum Promotionsprüfungsverfahren zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss in Biologie mit herausragendem Erfolg im Regelfall in der Regelstudienzeit erworben hat und zu dem besten Prozent innerhalb der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und
2. im 1-Fach Masterstudium Biologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist, und
3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO geschlossen hat, sowie
4. ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses vorweisen kann, in dem der Bewerberin oder dem Bewerber eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird, und
5. in einem Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss die notwendige besondere Leistungsfähigkeit für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses bestätigt bekommt. Gegenstand des Gesprächs können insbesondere die notwendige, besondere Leistungsfähigkeit, Motivation und einschlägige Vorerfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers sein sowie zusätzliche Leistungen, die nicht aus dem Transcript of records hervorgehen.

Auswärtige Bewerberinnen oder Bewerber weisen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses der Hochschule vor, an der der Bachelorabschluss erworben wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die nötigen Nachweise selbst zu erbringen.

## **§ 20 Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 23 Promotionsordnung vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Bachelorzeugnis,
  2. der Nachweis nach § 19 Nummer 1, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu dem besten Prozent der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventinnen und Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und ihr oder sein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Wurde das Studium nicht in Regelstudienzeit abgeschlossen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
  3. das Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses nach § 19 Nummer 4. Sollte der Bachelorabschluss nicht im Fach Biologie an der CAU erworben worden sein, so ist zusätzlich ein Empfehlungsschreiben des für den jeweiligen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses derjenigen Hochschule vorzulegen, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.

4. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 PromO,
5. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO,
6. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium, sowie
7. ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses Master of Science Biologie ansieht.

## **§ 21**

### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 20 eingereichten Unterlagen und den Regelungen im nachfolgenden Absatz durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen spätestens am Ende des dritten Semesters 60 Leistungspunkte in den Modulen biol200, biol201, biol202, biol203 und biol700 erlangt worden sein.  
Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module biol200, biol201 und biol700 muss mindestens 1,5 betragen. Die Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Annahme nicht erfüllt sind. Werden diese Leistungen bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudienganges nicht erbracht, erlischt die Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder -Doktorand.
- (3) Nach dem Erreichen der 60 Leistungspunkte gemäß § 21 Absatz 2 erfolgt eine Zwischenevaluation durch eine Prüfungsgruppe in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungsgruppe besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Sektion Biologie. Gegenstand der Evaluation sind eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung der Doktorandin oder des Doktoranden, eine 10 bis 15 minütige Präsentation und ein 30 minütiges Kolloquium. Bei positiver Entscheidung durch die Prüfungsgruppe wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben.
- (4) Die Zwischenevaluation wird vom Prüfungsausschuss bei positiver Begutachtung als Äquivalent für eine 30 Leistungspunkte umfassende Masterarbeit anerkannt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Note der Zwischenevaluation. Die Note der Zwischenevaluation berechnet sich zu 40% aus der schriftlichen Ausarbeitung, zu 30% aus der Präsentation und zu 30% aus dem Kolloquium.
- (5) Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Modul biol701 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Erwerb wissenschaftlicher Methoden im Rahmen von Laborarbeiten zur Doktorarbeit durch ein benotetes Portfolio nachgewiesen wird.
- (7) Für die Berechnung der Gesamtnote des Masterabschlusses im Fast-Track-Verfahren werden die Modulnoten des Pflichtmoduls biol200, der Module aus biol201, biol700 und biol701 sowie die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.



## Studienverlaufsplan für das Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudiengangs

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
1.-3. Sem.	biol 200	<b>Informationstransfer in biologischen Systemen</b>	V	4	P		K (100%)	5
	biol 201	<b>Biologische Wahlpflicht</b>		X	WP		je nach Wahlmod	5x5
	biol 202	Biologisches Kolloquium/Fortschritte der Biologie	V	3	P		P unbenotet	5
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*		X	WP		je nach Wahlmod	15
	biol 700-01a	<b>Wahlpflichtbereich Fast-Track</b>	S/EA KGP	2/X	WP		je nach Wahlmod	10
				$\Sigma$ 9+X				$\Sigma$ 60
	biol 701-01a	<b>Erwerb wissenschaftl. Methoden im Rahmen der Doktorarbeit</b>					Pf	30
		<b>Masterarbeit: Anerkennung der Zwischenevaluation</b>					SA (40%) Ko (30%) SL (30%)	30
								$\Sigma$ 60

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	LP
<b>biol700-01a</b>	<b>Wahlpflichtbereich Fast-Track</b>			
	<b>Projektmanagement</b>	biol204	SL und Pf	10
	<b>Forschungsprojekt</b>	biol205	P (80%) SL (20%)	10
	<b>Methodenkompetenz</b>	biol206	P (80%) SL (20%)	10

### Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, Üb: Übung, S: Seminar, Ex: Exkursion, EA: Eigenständiges Arbeiten, KGP: Kleingruppenprojekt, PrÜ: praktische Übung, P: Praktikum
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, H: Hausarbeit, R: Referat, Pf: Portfolio
LP:	Leistungspunkte

**§ 22**  
**Abschluss der Fast-Track-Promotion**  
**mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Der Mastergrad Master of Science Biologie wird verliehen, wenn zum einen alle in § 21 für das Fast-Track-Verfahren mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und zum anderen die Fast-Track-Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Bei einem gemäß § 13 PromO endgültig nicht bestandenen Promotionsverfahren darf bei einer Fortführung des Masterstudiums die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 21 Absatz 3 und die Dissertation in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.

**Abschnitt 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 23**  
**Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 10. Juni 2021**

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss **Bachelor of Science** eingeschrieben sind, verbleiben in der Fachprüfungsordnung Version 2015. Davon ausgenommen sind Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 begonnen haben, sie können auf Antrag bis zum 30. September 2021 in die neue Fachprüfungsordnung Version 2021 wechseln.
- (2) Studierende der Fachprüfungsordnung Version 2015 können das Pflichtmodul Mathematik nicht durch das Modul Bioinformatik ersetzen. Sie beenden ihr Studium mit dem Pflichtmodul Mathematik. Werden andere Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung Version 2015 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Studierende mit dem Abschluss Bachelor of Science, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung Version 2015 fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2024/25 in die neue Fachprüfungsordnung. Trotz Wechsels in die neue Fachprüfungsordnung muss das Pflichtmodul math-Mbiol Mathematik anstelle des Moduls biol124-01a Bioinformatik bestanden werden.  
Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung Version 2015 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsordnung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

**§ 24**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2021/22 aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of

Science (M.Sc.) vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. Juni 2021 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2021

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## Anlage:

### Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)

(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SW S	P / W P	Voraus- setzung	PL		LP	
									Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	biol 101	<b>Labortechniken und Methoden</b>	V/PrÜ	1/3	P		K		5	
	biol 102	<b>Grundlagen der Zoologie &amp; Einführung Zellbiologie</b>	V/V/ PrÜ	1/3/ 4	P		K		10	
	chem 0008-02a	Anorganische Chemie für Studierende der Biologie**	V/Üb/P/S +/PrÜ	3/1/ 1/ 1/1	P		M (50%) K (50%)		7	
	Phys NF-4	Physik für Studierende der Naturwissenschaften	V/Üb/P	3/1/ 4	P		Tta TPhys, S		7 über 2 Sem.	
					<b>Σ 27</b>				<b>Σ 29</b>	
<b>2. Semester</b>	biol 103	<b>Grundlagen der Botanik</b>	V/ PrÜ	3/4	P		PA 20% K 80%		8	
	biol 104	<b>Biodiversität Tier- und Pflanzenbestimmung</b>	V/V/ PrÜ / PrÜ /Ex	2/2/ 2/ 3/4	P		K(50%) PP(50%)		10	
	biol 105	<b>Einführung in die Meeresbiologie</b>	V/Ex	2/2	P		K, S		4	
	chem 210	Allgem. Chemie 2: Grundlagen der organischen Chemie	V	4	P		K		5	
	chem 0021-02a	Grundlagen der physikalischen Chemie für Studierende der Biologie**	V/Üb/PrÜ	2/1/ 5	P		K		7	
					<b>Σ 36</b>				<b>Σ 34</b>	<b>Σ 63</b>
<b>3. Semester</b>	biol 106	<b>Ökologie und Evolution</b>	V/PrÜ	2/4	P		K		5	
	biol 107	<b>Zellbiologie Pflanze</b>	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	biol 108	<b>Physiologie der Tiere</b>	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	bcmb 100	<b>Grundlagen der Biochemie</b>	V/Üb	3/1	P		K		5	
	biol 109-01a	<b>Biostatistik</b>	V/PrÜ	3/2	P		K (70%) PA (30%)		5	
	biol 124-01a	<b>Bioinformatik</b>	V/Üb	3/2	P		PA (100%)		5	
					<b>Σ 27</b>				<b>Σ 30</b>	
<b>4. Semester</b>	biol 110	<b>Zellbiologie Tier</b>	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	biol 111	<b>Physiologie der Pflanzen</b>	V/PrÜ	2/2	P		K		5	
	biol 112	<b>Genetik und Mikrobiologie</b>	V/PrÜ	4/4	P	chem008, chem210	K		10	
	biol 113	<b>Human- &amp; Ernährungsbiologie</b>	V/PrÜ	3/1	P		K		5	
	biol 114	<b>Wahlpflichtmodul</b>	V/S/ PrÜ	1/1/ 3	WP		je nach Wahlmod		5	
					<b>Σ 25</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
<b>5. Semester</b> <b>Mobilitäts- fenster</b>	biol 115	<b>Wahlpflicht Entwicklungsbiologie</b>	V/PrÜ	2/2	WP		K		5	
	biol 116	Kommunikation in der Wissenschaft	V/S	1/2	P		SL		5	
	biol 117	Auswärtiges Praktikum	P/S	0/1	P		B		7	
	biol 118	<b>Wahlpflichtmodul</b>	V/S/ PrÜ	1/1/ 3	WP		je nach Wahlmod		5	
	biol 119	<b>Vernetzungsmodul</b>	KGP/S	3/2	P	chem0021	M, S		5	
					<b>Σ 18</b>				<b>Σ 27</b>	
<b>6. Semester</b>	biol 120	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	P		K		5	
	biol 121	Spezielle Labortechniken	PrÜ/S	4/2			P (80%) SL (20%)		10	
	biol 122	<b>Bachelorarbeit (biol123)</b>		0					12	
	biol 123	<b>Begleitmodul Bachelorarbeit</b>	KGP	5			SL		3	
					<b>Σ 14</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 57</b>

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls ** : Im Modul werden Prüfungsvorleistungen gemäß § 4 FPO Chemie 1-Fach verlangt.
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung S+ : Teilnahmepflichtiges Seminar V : Vorlesung, Ü : Übung, SP : Studienprojekt, Ex : Exkursion EA : Eigenständiges Arbeiten KGP : Kleingruppenprojekt PrÜ : praktische Übung P : Praktikum
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung K : Klausur, PP : Praktische Prüfung, P : Protokoll(e), PA : Praktikumsaufgaben, B : Praktikumsbericht, Ko : Kolloquium, M : Mündliche Prüfung, SL : Seminarleistung, SA : Schriftliche Ausarbeitung, Tta : Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich. S : Studienleistung (Prüfungsvorleistung) T <sub>Phys</sub> : Praktikum und Seminar sind teilnahmepflichtig gemäß FPO Physik
LP:	Leistungspunkte

## Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
<b>biol114 Wahlmodul</b>			
	Ökologie der Tropen und Subtropen W	biol179-01a	Pf
	Baupläne und deren Wandlungsfähigkeit im Tierreich S	biol151	M P unbenotet
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen und Tiere S	biol155	P (50%) SL (50%)
	Differenzierung der Pflanzenzelle S	biol158	P (50%) K (50%)
	Limnische Habitats S	biol162	K
	Vegetation, Mikroklima und Böden S	biol163	P
	Biologie der Insekten S	biol172	P unbenotet SL (40%) M (60%)
	Zelluläre und Molekulare Grundlagen der Immunologie S	biol174	SL (50%) P (50%)
	Back to the Future – Wie moderne Methoden die Erforschung zoologischer Sammlungen revolutionieren S	biol176-01a	P (80%) SL (20%)
	Grundlagen der Marinen Mikrobiologie S	biol177-01a	V (50%) P (50%)
	Methoden der Evolutionsbiologie S	biol178-01a	V (50%) P (50%)
<b>biol115 Wahlpflichtmodul Entwicklungsbiologie</b>			
	Entwicklungsbiologie der Pflanzen	biol130	K
	Entwicklungsbiologie der Tiere	biol131	K
<b>biol118 Wahlmodul</b>			
	Photosynthese und Mikroalgenbiotechnologie W	biol152	K (50%) P (50%)
	Grundlagen Humangenetik u Psychobiol Mensch W	biol153	K
	Eukaryotische Mikrobiologie W	biol154	K PP unbenotet
	Methoden der Mikrobiologie W	biol156	P unbenotet K
	Grundlagen und Methode der Pflanze-Mikroben-Interaktion W	biol157	SA (50%) SL (50%)
	Stress und Photosynthese W	biol159	P
	Grundlagen der molekularen Evolution W	biol160	PA unbenotet K
	Vergleichende Anatomie der Vertebrata W	biol161	P (70%) SL (30%)
	Nutzpflanzen W	biol164	K
	Evolutionsökologie und –genetik W	biol165	K
	Einführung in die Polarbiologie W	biol166	K (50%) SA (50%)
	Grundlagen der Bionik W	biol167	M (60%) SL (40%) P unbenotet
	Diversität von Pilzen in marinen und terrestrischen Ökosystemen W	biol173	K
	Biodiversität und Morphologie mariner Invertebraten W	biol175-01a	V (20%) M (80%)
	Ökologie der Tropen und Subtropen W	biol179-01a	Pf
	Microbial Biochemistry and Biotechnology	biol180-01a	K P unbenotet

**Studienverlaufsplan für den Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)**  
(fettgedruckte und unterstrichene Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
<b>1. Semester</b>	biol 200	<b>Informationstransfer in biologischen Systemen</b>	V	4	P		K (100%)	5	
	biol 201	<b>Biologische Wahlpflicht</b>		X	WP		je nach Wahlmod	2x 5	
	biol 202	Biologisches Kolloquium/Fortschritte der Biologie	V	3	P		P unbenotet	5	
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*		X	WP		je nach Wahlmod	5	
	biol 204	Projektmanagement I	S/EA	2/X	P		SL	5	
				<b>Σ 7+X</b>				<b>Σ 30</b>	
<b>2. Semester</b>	biol 204	Projektmanagement II	S/EA	2/X	P		Pf	5	
	biol 201	<b>Biologische Wahlpflicht</b>					je nach Wahlmod	3x 5	
	biol 203	freier Wahlbereich CAU*			WP		je nach Wahlmod	10	
				<b>Σ</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>
<b>3. Semester</b>	biol 205	<b>Forschungsprojekt</b>	KGP	8	WP		P (80%) SL (20%)	2x 10	
	biol 206	<b>Methodenkompetenz</b>	KGP	6	WP		P (80%) SL (20%)	10	
					<b>Σ</b>			<b>Σ 30</b>	
<b>4. Semester</b>	biol 207	<b>Masterarbeit, 6 Monate</b>			P		80% SA 20% V	30	
				<b>Σ</b>				<b>Σ 30</b>	<b>Σ 60</b>

\*eine Liste empfohlener und mit den Anbietern abgestimmter Module findet sich auf den Seiten der Sektion Biologie

**Erläuterungen:**

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, Üb: Übung, S: Seminar, Ex: Exkursion, EA: Eigenständiges Arbeiten KGP: Kleingruppenprojekt PrÜ: praktische Übung P: Praktikum
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, B: Praktikumsbericht, TB: Teilnahmebescheinigung, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, H: Hausarbeit, R: Referat Pf: Portfolio
LP:	Leistungspunkte

## Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	LF	SWS
<b>biol201 Biologische Wahlpflicht</b>					
	Grundlagen der aquatischen Ökologie W	biol210	P (100%)	V/ PrÜ	2/2
	Biochemische Ökologie W	biol213	SL (30%) K (70%) P (unbenotet)	V/ PrÜ	1/3
	Environmental Stress Adaptation in Plants W	biol214	SL (30%) K (70%)	S/ PrÜ	1/3
	Immunobiology of Invertebrates W	biol215	SL (100%)	S/ PrÜ	1/3
	Molecular Microbiology: Metagenomic and Biotechnology W	biol216	K (100%) P (unbenotet)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Molecular Genetics and Cellular Biology of Plants and Fungi W	biol218	P (25%) K (75%)	V/ PrÜ	1/3
	Zell- und Molekularbiologie der Plastiden W	biol219	K (100%) P (unbenotet)	V/S/P	1/1/3
	Molekulare Biotechnologie mit Pflanzen und Pilzen S	biol220	P (25%) K (75%)	V/ PrÜ /S	1/2/1
	Evolution of UV-B Resistance S	biol221	SL (30%) P (70%)	S/ PrÜ	1/3
	Molecular Fundamentals of Ethology and Neurobiology W	biol222	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Funktionelle Systematik S	biol223	SL (40%) K (60%)	V/ PrÜ	1/3
	Angewandte aquatische Ökologie S	biol224	P (100%)	V/P/ PrÜ	2/2/4
	Biostatistics	biol226	K (100%)	V/P	2/4
	Evolution, Ecology and Genetics	biol227	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Photosynthesis in Prokaryotes W	biol230	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Evolution of RNA Regulatory Elements in Prokaryotes W*	biol231	K (100%)	V/ PrÜ	1/3
	Biologie des menschlichen Alterns W	biol232	P 80% SL 20%	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Evolution and Development (EvoDevo) W	biol233	K (100%)	S/ PrÜ	1/3
	Developmental Biology of Marine Invertebrates S	biol235	SL (100%)	S/ PrÜ	1/3
	Vielfalt der Biotechnologie	biol236	SL (50%) P (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Molecular Microbiology: (Transposon)mutagenesis Approaches and Biotechnology S	biol237	P bestanden K (100%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Biochemistry and Cell Biology of prokaryotes S	biol239-01a	P bestanden K (100%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Freilandökologie	biol240	P (50%) SL (50%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Inference of Positive Selection	biol243	SA (50%) SL (50%)	S/P	2/4
	Population Genomics	biol244	SL (100%)	S/P	2/4
	Molekulare Hormonsteuerung von Entwicklungsprozessen in Pflanzen S	biol246	P (50%) SL (50%)	S/ PrÜ	2/2
	Molecular Evolution of Biotic Interactions S	biol247	K (60%) SL (40%)	S/ PrÜ	1/3
	Seneszenz und Zelltod bei Pflanzen S	biol249	Protokoll unbenotet K (100%)	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Functional Morphology of Invertebrates W	biol251	SL (40%) M (60%) P bestanden	V/S/PrÜ	1/1/2
	Biomechanics and Biomimetics/Bionik S	biol252	SL (40%) M (60%) P bestanden	V/S/ PrÜ	1/1/2
	Evolutionary Genetics	biol253	P (50%) SL (50%)	S/ PrÜ	1/3
	Evolution and Biology of Lateral Gene Transfer Mechanisms in Prokaryotes	biol254	P (100%)	V/PrÜ	2/2
	Simple Animal Models for Human Disease	biol256	P (50%) SL (50%)	S/ PrÜ	1/3



	Großes ökologisches Geländepraktikum mit Begleitseminar	biol257	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben	Ex/ PrÜ	4
	Computational and Comparative Genomics	biol258-01a	P (100%)	V/P	2/4

\* Voraussetzung für den Besuch von biol231 ist der erfolgreiche Abschluss von biol237.

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.
<b>biol205 Forschungsprojekt</b>		
	Molecular Genetics of Plants and Fungi	biol260
	Vertebrate Evolution	biol261-01a
	Comparative Immunology and Molecular Parasitology	biol262
	Molecular Genetic Studies on Plant Development	biol265
	Current Research in Ecophysiology	biol266
	Aquatische Ökologie	biol267
	Molecularbiology of Microorganisms	biol268
	Methoden der Ökologie	biol269
	Humanbiologie	biol270
	Comparative Developmental and Immunobiology	biol271
	Biologie der Pflanzenzelle	biol273
	Microbial Biochemistry and Cell Biology	biol275
	Chemical Ecology and Molecular Evolution	biol276
	Physiologie und Biotechnologie Pflanzenzelle	biol277
	Molecular Physiology	biol278
	Ecological Genetics and Genomics	biol280
	Methods of Biomechanics and Biomimetics	biol281
	Evolutionary and Genomic Microbiology	biol283
	Evolutionary Genomics of Pathogens	biol285
	Sammlungsbasierte Forschung an Invertebraten	biol286

## Exportmodule der Sektion Biologie:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
<b>Geographie Nebenfach- studierende</b>	biol501	Einführung in die Zellbiologie	V	1	P	keine	K	2
<b>Agrarwissen- schaften Ökotropologie Nebenfach- studierende</b>	biol502	Biologie der Pflanzen	V PrÜ	2 2	P	keine	K	5
<b>Agrarwissen- schaften Ökotropologie Nebenfach- studierende</b>	biol503	Biologie der Tiere	V	3,5	P	keine	K	5
<b>Naturwissen- schaftler</b>	biol504	Grundlagen der Botanik f. Naturwissenschaftler	V/V PrÜ	2/3 4	WP	keine	PA 20% K 80%	10
<b>Naturwissen- schaftler</b>	biol505	Grundlagen der Zoologie f. Naturwissenschaftler	V/V PrÜ	1/3 4	WP	keine	K	10
<b>Ökotropologie</b>	biol506	Anatomie und Physiologie des Menschen	V	3,3	P	keine	K	5
<b>Mathematik</b>	biol507	Genetik & Evolution	V/V/ PrÜ / PrÜ	1,3/1/ 1,3/1	P		K (50%) K (50%)	5
<b>Informatik</b>	biol508	Struktur und Genetik der eukaryotischen Zelle	V/V/ PrÜ	1/1,3/ 1,3	P		K (50%) K (50%)	5
<b>Kooperation City University of Hong Kong</b>	biol550	Final Year Project for Exchange Students in Biology		3 Monate	P	laut Modulbe- schreibung	SA(60%) V (15%) LA(25%)	12
<b>Nebenfach- studierende</b>	biol120b	Rechtliche Grundlagen & Ethik	V	3	WP	keine	K (100%)	5
<b>CAU-weite Wahl</b>	biolOcean Education -01a	Science meets Society	V	2	W	keine	SA	2

LF: Lehrveranstaltungen: V: Vorlesung,  
PrÜ: praktische Übung

LP: Leistungspunkte

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht/Wahlmodul

PL: Prüfungsleistungen: K: Klausur  
LA = Laborarbeit,  
SA = Schriftliche Ausarbeitung,  
V= Vortrag